

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Peter Haarers Beschreibung des Bauernkriegs 1525**

**Harer, Peter**

**Halle, 1881**

Das 12. Cap

[urn:nbn:de:bsz:31-326211](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326211)

zeit zu hauffen, denen ward der gemelt Georg Mezler zum Obersten Hauptwan verordnet, vnangesehen sie noch viel neben Hauptleuth vnd gute Ordnung hatten, daß sich schier ein jeder solchen Gewalts an mast, mit besetzung der Kempfer vnd gereitschafft, als Kriegsleuth nach ihrem besten Vermögen rüsteten, fiengen an vmb sich zu greiffen, namen wo sie funden, erforderten vnd zwangen die andern die nicht ziehen wolten, ihrem thun bey vnd anhängig zu seyn, mit betrawung, die jenigen die sich dessen wai- gerten zu besuchen, vnd mit ihnen zu hausen. Damit haben sie sich gehäuft, vnd in kurzem schrecklich gemehret.

Das 12. Cap.

Wie sie Mergentheim das Schloß vnd die Statt, auch anders mehr eyngenommen.

**B**Ogen also auff Mergentheim, ein hübschen Flecken, den Teutschen Herrn zugehörig, forderten denselben off. Als aber die einwohnende Bürger vor hin der Oberkeit widerspenstig, dann kurz verschiener Tagen, bey 500. Bürger, dem Apt zu Schönthal in sein Hoff daselbsten gefallen, zween Tag vnd zwo Nacht darinn gelegen, an die 5. Fuder Weins außgetruncken. Nach dem sie nun deßhalb durch ihre Herrschafften zu red gestellt, vnd befragt, was ihr Fürnemmen were? geantwortet, sie wolten das Zinßbuch haben, vnd drauffer thun, was sie vn- billich deucht. Darauff solcher Hauffen Bawren, ohne sonderliche Nötigung inngelassen worden, fielen ins Schloß daselbsten, vnd dieweil sie da ein zimliche, ja oberflüssige Proviand funden, lägerten sie sich etlich Tag der endts, praften vnd schlempten, theilten was ihnen dienlich vnder sich, oberlieffen auch all vmblicgende Anstößer, gestalt sie dann etliche Graffen, Herrn, Edle vnd andere ins gemeyn angesprochen, auff ihre Seiten zu bringen, Namen das Schloß obwendig Mergentheim, den Teutschen Herrn zu- ständig, das Teutschhaus genant, gewaltiglich inn, plünderten vnd brandten dasselbig im boden auß, vnder vnd bey solcher erbaren Handlung, waren auch solcher teutschen Herren eygen gebröde, verlobte vnd geschworne



Diener, 2c. Darnach haben sie das Kloster Schönthal auch inngenommen, die Mönch reformirt, ihnen alles, was sie im Kloster guts hatten, als Frucht, Wein, Essensspeiß, Viehe, Haußrath vnd anders genommen, ihre Gefang: vnd andere Bücher zerrissen, die Fenster außgeschlagen, vnd also [13] ihr Bräderliche Lieb gegen den guten Herren nach Türckischer Art, erwiesen vnd mitgetheilt.

Das 13. Cap.

Was solcher Hauße gegen dem Graffen von  
Hohenloe gehandelt.

**S**Trebten also für baß in die Graffschafft Hohenloe, Hoff Ehringen, welcher Graffen Bawren im Hohenloeischen Lande den Flecken Ehringen schon inngenommen, vnd den Rath daselbsten zum theil in Thurn geworffen, 2c. Diese geselten sich zu denselben, zogen miteinander am Montag nach Iudica, nachher Newenstein, allernächst darob gelegen, in welchem Flecken Graff Albrecht von Hohenloe sein gewöhnlich Haußhalten gehabt, namen das eyn, Nach dem nun gemeldter Graff, sampt seinem Bruder, Graff Georgen, hinweg kommen, haben sie die Bawren das Schloß ohne sondere nötigung in ihr Gewaltfam bracht, darin sich des Graffen Gemahlin finden lassen, dieselb ist dem Obersten Capitain zu Fuß gefallen, verhoffentlich durch ihr klagendliche Bitt, etwan milderung bey ihnen zu finden, ihr aber kein erbämbt ertheilt, sondern die sach dahin verhandelt worden, daß beede vermelte Graffen, am nachfolgenden Tag, zu jnen Bawren, gehn Newenstein eynkommen, mit den Bawren handlung pflegen. Darauff miteinander in das frey Feld gezogen, alles Geschöß, (gestalt zu Ehringen auch beschehen) was im Schloß vnd Flecken gestanden, mit ihnen genommen, den Graffen vorgehalten, Es were gegenwertigen Regiments vnd hellen Haußen, ernstlicher will vnd meynung, daß sie beede Graffen, die 12. Artikel, so sie von Schönthal anhero geschickt, annemmen vnd geloben, auch alle die jenige, die sie gefangen hielten, [14] vnd Bürgschafft hetten thun müssen, frey, ledig vnd loß geben solten, mit beger, daß